© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Sauteria 8, 1996 | Vorgetragen: Symposium "Biotopkartierung im Alpenraum", 1994 | 75 - 92

ENTWICKLUNG, EINSATZ UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER SALZBURGER BIOTOPKARTIERUNG

Development, use and legal basis of Biotop-mapping in the federal state of Salzburg

von

Hermann HINTERSTOISSER

Schlagwörter: Naturschutz, Biotopkartierung.
Key words: Nature conservation, biotop-mapping.

Zusammenfassung: Die Biotopkartierung stellt Basis und Angelpunkt eines modernen, flächendeckenden und integrativen Naturschutzes dar.

Summary: Biotop-mapping has proved to be the nucleus for a nature conservation strategy integrating all kinds of landuse and being successfull all over the country.

Einleitung

Die Bestandssituation nicht nur bedrohter Tier- und Pflanzenarten, sondern ganzer Lebensraumkomplexe wird immer dramatischer: 4% der vegetationskundlich abgrenzbaren Lebensraumtypen Salzburgs müssen heute bereits als verschollen, 44% als bedroht geführt werden (WITTMANN und STROBL, 1990). Kaum besser sieht die Situation bei den einzelnen Tier- und Pflanzenarten selbst aus:

12% der heimischen Großschmetterlinge sind vom Aussterben bedroht, 56 Arten bereits verschollen (EMBACHER, 1991) usw..

Gerade in jüngster Zeit sind die Verluste an Arten und Lebensräumen infolge Bevölkerungswachstums, ständig verbesserter technologischer Möglichkeiten - und damit verbunden, immer intensiverer Landnutzung - dramatisch angewachsen, wenngleich vieles im Verborgenen passiert: Schleichende Verluste unscheinbarer Organismen, wie etwa holzbewohnender In-

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

sekten, sowie von Pilzen und Flechten (TÜRK 1994) verlaufen wenig spektakulär.

Naturschutz: Historische Genese

Das Bestreben, Tier- oder Pflanzenarten bewußt zu erhalten, resultierte ursprünglich aus reinem Nützlichkeitsdenken. So enthält beispielsweise eine Waldordnung des Salzburger Erzbischofs Guidobald Graf THUN von 1659 bereits die Anweisung „Haggendorn-, Hötschenpör- und Kranebet-Stauden ... behuef der Vogelwaid und Wild fuer stehen" zu lassen. 1872 wurde für das Herzogtum Salzburg ein Gesetz zum Schutze der „für die Bodenkultur nützlichen Vogelarten" erlassen, weil man den Wert der Singvögel als Antagonisten für Schädlinge landwirtschaftlicher Kulturen erkannt hatte. Mit dem Gesetz vom 14. April 1915 wurden im Herzogtum Salzburg verschiedene Alpenpflanzen geschützt, die als besonders attraktive Arten vor allem in Anbetracht des aufkeimenden Bergtourismus gefährdet erschienen, und 1909 gab es schließlich eine Neufassung des Gesetzes „betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und anderer gemeinnütziger Tiere", zu denen u.a. Igel gezählt wurden.

Auch der Schutz von Lebensräumen resultierte ursprünglich aus anthropozentrischen Überlegungen: Die Ressourcensicherung, beispielsweise für den im gesamten Alpenraum besonders wichtigen Bergbau, gab den Anstoß zu intensiver Regelung insbesonders der Walderhaltung bei gleichzeitiger Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsbasis. Zunächst in den Bergordnungen integriert, gab es 1524 die erste eigentliche Waldordnung für das damalige Erzbistum Salzburg. Erzbischof Matthäus LANG gebot damals rigorose Maßnahmen zur Walderhaltung. Maßregeln, teilweise mit Drohung drakonischer Strafen gegen unerlaubte Rodungen oder unmäßigen Holzverbrauch ziehen sich wie ein roter Faden durch die nachfolgenden Waldordnungen. 1853 wurde mit dem Österreichischen Reichsforstgesetz erstmals eine einheitliche rechtliche Basis für die Waldbewirtschaftung und Walderhaltung im gesamten österreichischen Kaisertum geschaffen. Die - durchaus erfolgreichen - Strategien zur Walderhaltung setzen sich bis in unsere Tage (Forstgesetz 1975) fort, wobei jedoch immer auf die nachhaltige Bewirtschaftung und nicht auf die Erhaltung eines möglichst vielfältigen Lebensraumes an sich abgestimmt wird.

Die Ursprünge des eigentlichen Naturschutzes sind neben dem oben erwähnten Artenschutz vor allem im romantisch motivierten Landschaftsschutz und Naturdenkmalschutz zu suchen. Das erste Naturschutzgesetz Salzburgs datiert aus 1929. Das Naturschutzgesetz 1957 sieht schließlich zur

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

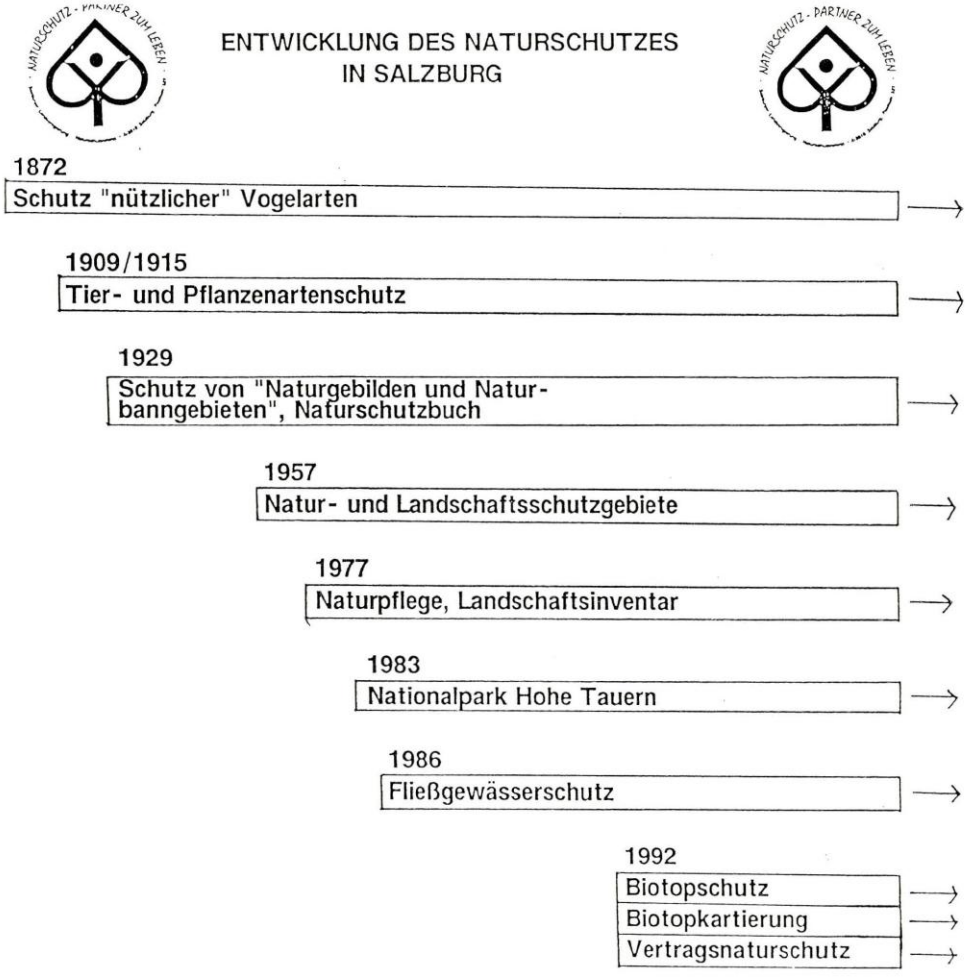
Gewährleistung eines umfassenderen Lebensraumschutzes auch Natur- und Landschaftsschutzgebiete vor. Die rein passiven Schutzmechanismen althergebrachter Naturschutzgesetze ließen aber eine aktive Komponente der Naturpflege und offensiver Naturschutzstrategien weitgehend vermissen. In Salzburg wurde erstmals mit dem Naturschutzgesetz 1977 zumindest eine legistische Basis für die Naturpflege gelegt. Tatsächliche Maßnahmen waren jedoch, mangels gesamtheitlicher, landesweiter Konzeptionen, meist nur ansatzweise und in Einzelfällen streng lokal abgegrenzt möglich.

So stellte sich bald die massive Gefährdung verschiedener Lebensräume heraus. Neben den Mooren waren es insbesonders die Fließgewässer, die infolge des Kleinkraftwerkebooms der frühen 80iger Jahre und der massiven Ausbauwünsche der Energiewirtschaft für größere Fließgewässer zunehmend an natürlich belassenem Areal verloren. Der Salzburger Landtag reagierte 1986 mit einer Novelle des Naturschutzgesetzes, in welcher Fließgewässer im ganzen Land grundsätzlich unter Schutz gestellt wurden, d.h., daß seit damals Eingriffe in Fließgewässer nur noch mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig sind. Allerdings war es für die Naturschutzbehörden immer wieder sehr schwierig, geplante Maßnahmen schlüssig begründet abzulehnen. Man bemühte sich daher in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ökologie, einen landesweiten Fließgewässerkataster im Rahmen des „Landschaftsinventars" zu erstellen, welcher fachliche Grundlagen für die Beurteilung von Maßnahmen an Fließgewässern liefern sollte: eine erste landesweit nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Erhebung ausgewählter Lebensraumtypen.

Die intensivere naturwissenschaftliche Forschung, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Universität Salzburg und mit den Instituten des "Hauses der Natur", erbrachten in der 2. Hälfte der 80iger Jahre die unbedingte Notwendigkeit, flächendeckend Naturschutzmaßnahmen auch für andere Lebensräume zu setzen. Auch wurde klar, daß Naturschutz vermehrt finanzieller Möglichkeiten für privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern (Vertragsnaturschutz) bedarf und Möglichkeiten für eine verstärkte Berücksichtigung von Naturschutzanliegen auch in anderen Bereichen (z.B. Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft) zu suchen sind. Ein entscheidendes Wesenselement dieser neuen Wege im Naturschutz ist, daß die Erfordernisse des Schutzes der Natur, der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, auf allen gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsebenen vorsorgend berücksichtigt werden müssen. Die Bemühungen fanden schließlich ein sehr positives Resultat in der Novelle des Salzburger Naturschutzgesetzes 1992 (wiederverlautbart als NSchG 1993), in welchem umfassende, im ganzen Land gültige Biotopschutzbestimmungen, Bewilligungspflichten

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

für landschaftswirksame Eingriffe und Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes sowie die Durchführung einer landesweiten Biotopkartierung rechtlich verankert wurden. Man ging dabei davon aus, daß, um den aus der bedrohlichen Bestandessituation verschiedener Lebensräume resultierenden Gefahren zu begegnen, großräumige, vernetzt angelegte und mittels solider Datenbasis fundierte Naturschutz- und Artenschutzstrategien erforderlich sind. Wesentliche Voraussetzung dazu ist eine nach einheitlichen Kriterien durchgeführte, landesweite Biotopkartierung. Noch im Zuge der Beschlußfassung über das Salzburger Naturschutzgesetz erteilte der Landtag selbst dem Amt der Salzburger Landesregierung den dezidierten Auftrag, eine solche Biotopkartierung innerhalb der nächsten 5 Jahre durchzuführen.



© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Vorstufen der Biotopkartierung

Auf Basis des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 wurde zunächst ein „Landschaftsinventar" eingerichtet, d.h., die Bestandsaufnahme aller für den Naturschutz und die Naturpflege maßgeblichen Umstände in die Wege geleitet. Dieses Landschaftsinventar umfaßte zum einen verschiedene Einzelerhebungen und Gutachten, weiters aber auch eine Auswertung diverser vorliegender Publikationen und wissenschaftlicher Arbeiten, wie z.B. Vegetationskartierungen (im Maßstab 1:50.000) des Institutes für Botanik der Universität Salzburg. Noch 1977 wurde begonnen, im Rahmen des Landschaftsinventars einen Tümpelkataster aufzubauen. Dieser umfaßte die Erhebung und kartenmäßige Erfassung von Kleingewässern. Anhand physikalisch-chemischer und geographischer Parameter wurde eine Beschreibung der erfaßten Kleingewässer sowie eine Erfassung der Biozönosen und erkannter Gefährdungen durchgeführt. Die Arbeiten an diesem Kataster wurden 1984 eingestellt, zumal die wichtigsten (und gefährdetsten) Talbereiche damals im wesentlichen erfaßt waren und es an Geld mangelte.

1982 hatte man begonnen, in Kooperation mit dem Institut für Ökologie am "Haus der Natur" einen Fließgewässerkataster zu erstellen. Dieser beinhaltete die Erhebung und kartenmäßige Darstellung von Fließgewässern aufgrund landschaftsökologischer Kriterien (Vegetation, Biotopmosaik, Morphologie des Bachbettes, Einbauten, Ein-/Ausleitungen). Der Zweck war, Zielkonflikte zwischen Naturschutz und energiewirtschaftlicher Nutzung aufzuzeigen und eine adäquate Argumentationsgrundlage für den Naturschutz zu liefern. Das sehr erfolgreiche Projekt Fließgewässerkataster wurde bis 1989 intensiv fortgeführt und wird nunmehr in der Biotopkartierung weiter fortgesetzt. 1985 wurde weiters ein Moorkataster begonnen. Auch dieser gehörte zum Landschaftsinventar und sollte die lagemäßige und vegetationsökologische Erfassung von Mooren in den einzelnen Bezirken des Landes sicherstellen. Hiefür wurden teilweise amtliche Erhebungen durch die eigenen Sachverständigen gepflogen, teilweise wurden auch Auftragsarbeiten vergeben, die für einzelne Teile des Landes sogar flächendeckende Vegetationskartierungen (z.B. Lungau, nördlicher Pinzgau, Teile des Tennen- und Flachgaues) im Maßstab 1:25.000 umfaßten. Besonders darf hier die Zusammenarbeit mit Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Heinrich WAGNER † vom Institut für Botanik der Universität Salzburg und Univ.-Doz. Dr. Paul HEISELMAYER sowie Univ.-Doz. Dkfm.-Dr. Robert KRISAI hervorgehoben werden. 1986 wurde das Landschaftsinventar schließlich auch um einen Naturwaldreservatekataster ergänzt, der teilweise auf Vorarbeiten von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt ZUKRIGL und Univ.-Prof. DDr. Hannes MAYER (Universität für Bodenkultur, Wien) beruhte.

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Salzburger Landschaftsinventar

Sachgruppe 9

Ökologische und landschaftsästhetische Vorbehaltsflächen

1. ANGABEN ZUR ÖRTLICHKEIT

6

1.1. Fortlaufende Nummer

1.2. ÖK (1:25000) Nr. 64/3, 94/1, /, /, /, /

1.3. Politische(r) Bezirk(e): Hallein

1.4. Gemeinde(n): Puch

1.5. Katastralgemeinde(n): Hinterwiestal

1.6. Grundparzellen samt Besitzer (soweit leicht erhebbar):

siehe Beilage!

2. ANGABEN ZUM GEBIET ODER OBJEKT

2.1. Ortsüblicher Name: Egelsee-Moor

2.2. Typus: Verlandungsmoor 2.3. Größe: 40 ha 2.4. Höhenlage: 710 m

2.5. Kurzbeschreibung:

Das Egelsee-Moor liegt in einer N-S-gerichteten Talmulde zwischen dem Mühlstein im Westen und dem Schwarzenberg im Osten; durch die abgeschirmte Lage handelt es sich um einen Bereich mit einem relativ warmen Kleinklima.

Der Grund dieser Talmulde neigt sich fast unmerklich sowohl von E als auch von W her den ehemaligen Egelseen zu, die vom Klausbach sowohl gespeist als auch entwässert werden und deren Verlandungszustand keine freie Wasserfläche mehr offenläßt: sie sind heute völlig von Röhricht bewachsen und stellen den Kernbereich des schützenswerten Gebietes dar.

Die Artenzusammensetzung dieser innersten Zone des Egelsee-Moores entspricht den Gesellschaften des sog. Bachröhrichtes, denn obwohl es sich um eine Seenverlandung handelt, besteht und bestand immer ein starker Einfluß des Fließwassers des Klausbaches auf die Ufer- bzw. Verlandungsvegetation.

Gegen die Randbereiche der Mulde geht die nasse Verlandungszone über verschiedene Zwischenstadien in ausgedehnte Pfeifengrasbestände über. Diese Übergänge enthalten einige typische Arten der immer seltener werdenden, relativ ungestörten feuchten bis wechselfeuchten Grünlandbiotope.

Im Mittelteil des Gebiets befindet sich ein mit Moorbirke, Waldkiefer und Latsche bestockter Bereich, in dem als Besonderheit ein üppiger Bestand des Riesen-Lebensbaumes (Thuja plicata) enthalten ist.

Im gesamten gesehen bietet das Egelsee-Moor mit seiner Vielfalt an heute bereits selten gewordenen Pflanzengesellschaften eine Vegetation, die als hochwertiges Naturkleinod nicht weitab von großen Siedlungsbereichen absolut hoch zu bewerten ist.

Da mit der vielfältigen Pflanzenwelt und der abgeschiedenen Lage auch ideale Lebensbedingungen für viele Tiere gegeben sind, weist das Egelsee-Moor alle Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturschutzgebiet auf.

aus : ALTHUBER 1982

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg, Austria; download unter www.biologiezentrum.at



LANDSCHAFTSINVENTAR

Naturschutzbuch (rechtlich verankerte SG)	Bereichskataster
	- KGK
- Naturdenkmäler	- FGK
- Geschützte Landschaftsteile	- Moorkataster
- Landschaftsschutzgebiet	- Trockenstandortekataster
- Naturschutzgebiete	- Naturwaldkataster
- Naturparke	
- Nationalparks	
- Pflanzenschutzgebiete	Vegetationskarte
	- 1:50.000 1:25.000
	Literaturdokumente - Dissertationen - Diplomarbeiten - Fachpublikationen

→ inhomogene nicht kompatible Datensätze

Entwicklung des Grundkonzeptes für die Biotopkartierung Salzburg

Nach eingehenden Vorgesprächen konnte die Naturschutz-Landesrätin Dr. Gerheid WIDRICH für die Idee einer Biotopkartierung im Land Salzburg gewonnen werden. 1990 begannen die Vorbereitungen für diese lan-

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

desweite Biotopkartierung. Primäres Ziel sollte die Erfassung und lagemäßige Abgrenzung von definierten Biotopen im gesamten Land Salzburg sein. Nach einer ersten Problemanalyse erfolgte die Sammlung von Informationen über bereits bestehende, durchgeführte oder in Durchführung begriffene Biotopkartierungen in verschiedenen Nachbarländern. Von besonderer Bedeutung waren hiebei die Kontakte zu unserem Nachbarland Bayern, welches bereits seit 1972 Erfahrungen in der Biotopkartierung sammeln konnte. Aber auch das Biotopinventar Vorarlberg (BROGGI und GRABHERR, 1991) und die von der biologischen Station Linz gemachten Erfahrungen wurden intensiv ausgewertet. Nach einem gemeinsam mit dem Umweltbundesamt Wien und dem Landesamt für Umweltschutz München durchgeführten grenzüberschreitendem Pilotprojekt „Alpenbiotopkartierung" in den Reiter Steinbergen entschied sich Salzburg für eine landesweite selektive Biotopkartierung.

1991 wurden die Arbeiten der Grundlagenentwicklung intensiviert. Die fachlichen Grundlagen (Kartierungsanleitung, Biotoptypenkatalog, Erhebungsbögen, etc.) wurden präzisiert. In diese Vorbereitungsphase wurde eine Vielzahl von Wissenschaftlern und Praktikern verschiedenster Fachgebiete (Botaniker, Zoologen, Forstleute, Landwirte, Hydrobiologen, Wildbiologen, Geographen, Raumplaner, Informatiker, Juristen, usw.) einbezogen und von einem kleinen Arbeitsstab des Naturschutzreferates im Amt der Salzburger Landesregierung eine umfassende Biotopkartierungsanleitung entwickelt, die nachfolgend in ersten Feldversuchen in Zusammenarbeit mit Dr. WITTMANN (Salzburger Institut für Ökologie) auf ihre Praktikabilität noch 1991 getestet wurden. Neben den Erfahrungen aus anderen Biotopkartierungen wurden besonders auch die Erfahrungen aus der Waldinventur und forstlichen Betriebseinrichtung für die Bearbeitung herangezogen. 1991/1992 fanden die ersten gemeinsamen Kartierungen mit Hilfe des Institutes für Botanik der Universität Salzburg im nördlichen Flachgau statt, deren erster Teil Anfang 1993 fertiggestellt und kundgemacht wurde. Parallel dazu wurde umfangreiche EDV-Entwicklungsarbeit für effizientes Datenmanagement geleistet (FÖLSCHE 1992). Besondere Bedeutung hat hiebei die Verknüpfung digitalisierter geographischer Daten im SAGIS (= Salzburger Geographisches Informationssystem) mit dem Datenvolumen der Fachdatenbank (Abspeicherung von Standortdaten, Artenlisten, usw.).

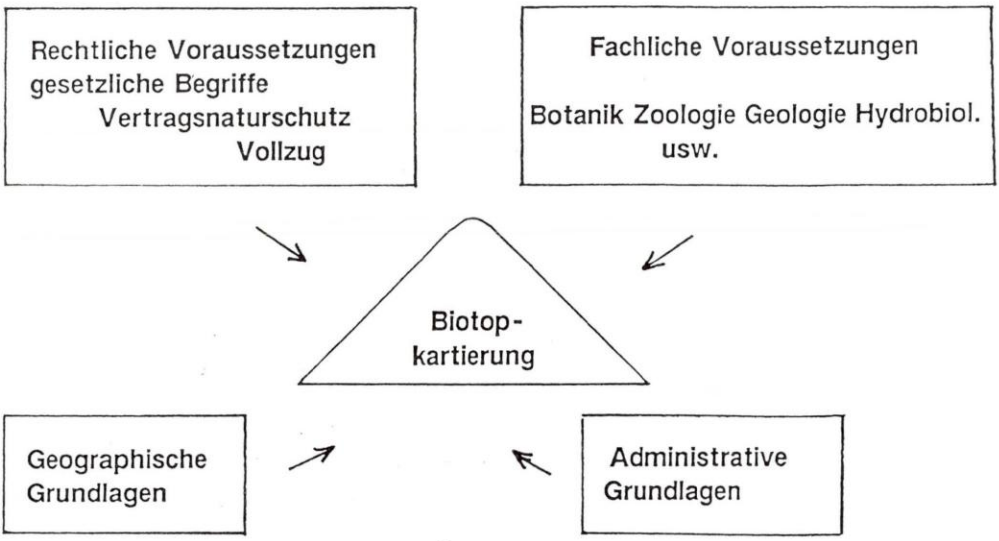
Die Salzburger Biotopkartierung als kohärentes System

Dem integrativen Aspekt der Biotopkartierung wurde stets besondere Bedeutung beigemessen. Es sollte von Haus aus sichergestellt werden, daß naturwissenschaftliche Erkenntnisse mit Hilfe optimierter Informatik in ei-

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

nen rechtlich vollziehbaren Rahmen gebracht werden. Somit sollte ein kohärentes System entwickelt werden, welches fachliche und rechtliche Voraussetzungen zu einer bestmöglichen administrativen Umsetzung bringen sollte.

KOHÄRENTES SYSTEM



Die Biotopkartierung wurde als kartographische Erfassung und Abgrenzung definierter Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung

* natürlicher und naturnaher Flächen besonderer biologischer Wertigkeit,
* extensiver Kulturökosysteme,
* anthropogen bedingter Sonderstandorte mit Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt,
* Vernetzungsstrukturen in der Landschaft

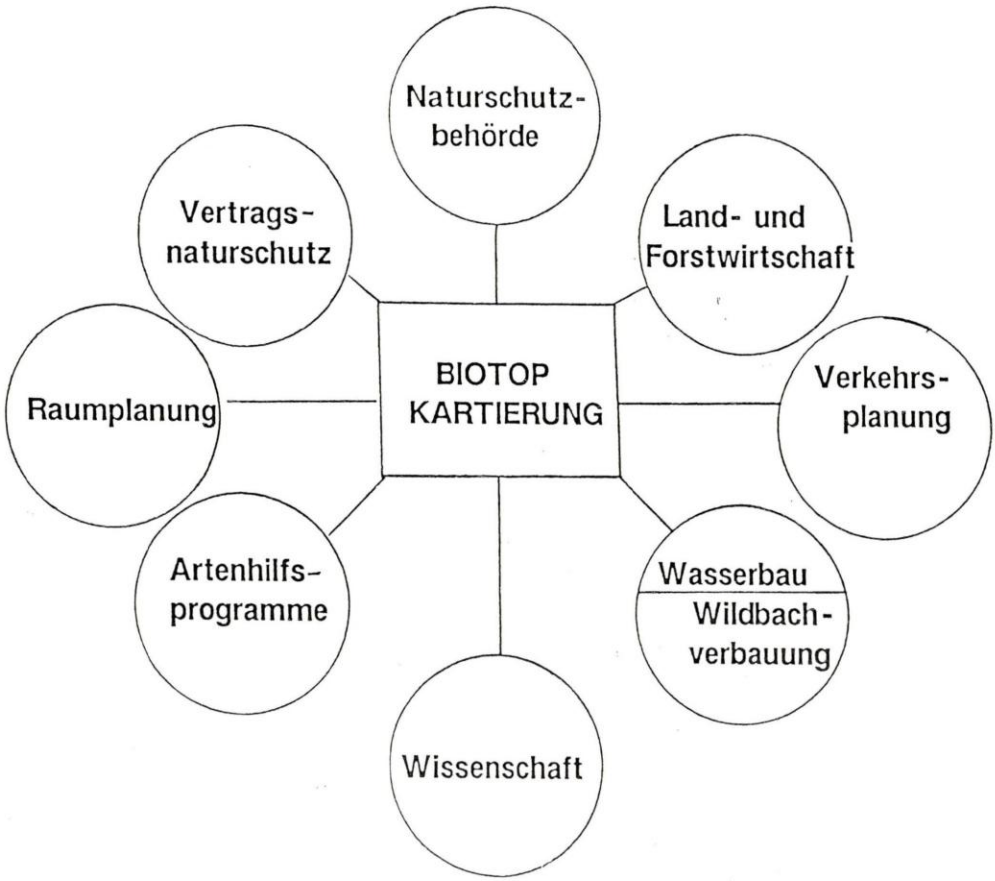
definiert.

Die Biotopkartierung ist als systematische, aufgrund flächendeckender Bearbeitung vorgenommene, jedoch qualitativ selektive Inventarisierung und Dokumentation dieser Flächen einschließlich der Erhebung ausgewählter, ökologisch relevanter Parameter zu verstehen. Sie ist inhaltlich auf naturschutzrechtliche Festlegungen und auf multifunktionale Anwendungsmöglichkeiten auch für tertiäre Nutzer abgestimmt. So werden die Daten der Biotopkartierung u.a. in Sachprogramme der Raumordnung einfließen, eine Grundlage für wild- und fischereibiologische Planungen darstellen und

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

ebenso für forstbetriebliche oder verkehrstechnische Planungen (Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit!) zur Verfügung stehen.

MULTIFUNKTIONALE ANWENDUNG



Die Biotopkartierung soll die selektive Erhebung und lagemäßige Abgrenzung von Biotopen auf der gesamten Fläche des Landes Salzburg nach einheitlichen, grundsätzlich vegetationskundlichen und in Spezialfällen tierökologischen und landschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen. Primäre Ziele dabei sind:

1. Die Umsetzung bzw. Sicherstellung der Vollziehbarkeit landesweiter gesetzlicher Biotopschutzbestimmungen (= Rechtssicherheit!)
2. Objektivierung der Beurteilung von flächenwirksamen Maßnahmen auch hinsichtlich ihrer räumlichen Dimension und Interaktion
3. Grundlagenerhebung zur Bemessung von allfälligen Ausgleichszahlun-

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

gen, Mäh- und Pflegeprämien
4. Die Dokumentation der Biotopausstattung des Landes bzw. seiner Teilräume
5. Das Erkennen von Vernetzungsstrukturen, Verinselungen und ökologischen Defiziträumen

Darauf aufbauende weitere Zielsetzungen sind:
1. durch periodische Wiederholung der Erhebungen das Erkennen von Entwicklungstendenzen - Monitoring
2. die Entwicklung von Renaturierungs-/Restrukturierungs-programmen (Landschaftspflege und Biotopmanagement)
3. Entwicklung von Artenhilfsprogrammen (erste Pilotprojekte wurden 1994 bereits für felsenbrütende Vogelarten und für eine herpetologische Landeskartierung gestartet)

Als Biotope gelten:
* natürliche (ursprüngliche) Lebensräume (z.B. Hochmoor)
* naturnahe Lebensräume (z.B. Streuwiese)
* Flächen besonderer biologischer Wertigkeit (z.B. Hecken, Bäche, usw.)
* gefährdete Lebensräume (z.B. Tümpel)
* besonders seltene/bedrohte Lebensräume (z.B. Schwimmblattzone an Stillgewässern)
* extensive Kulturökosysteme (z.B. Tieflagenbürstlingsrasen)
* besondere tierökologisch bedeutsame Areale (z.B. Horst- und Brutwände)
* anthropogene, ästhetisch wertvolle oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente (z.B. markante Einzelbäume, Alleen)

Nicht als Biotope aufgenommen werden u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen, intensive landwirtschaftliche Nutzflächen, Ertragswälder und Monokulturen, Hausgärten, Sportanlagen, usw..

Die Abgrenzung erfolgt parzellenscharf und lagerichtig innerhalb von Parzellen ab einer Mindestgröße des Biotops von 20 m². Die Eintragungen erfolgen in Katasterkarten des Maßstabes 1:5.000. Zur leichteren Auffindbarkeit ist die Angabe jener ÖK-25 vorgesehen, auf welcher der Biotop auffindbar ist.

Derzeit laufen Versuche, mittels GPS (Ground Positioning System/ Satellitennavigation) und Monoplotting die Arbeitsgrundlagen für die Kartierer zu verbessern und die Effizienz von Datenerfassung und -auswertung zu steigern.

Grundeinheit (Objekt) der Erhebung ist die Katastralgemeinde, große Katastralgemeinden (über 20 km²) werden in Reviere, die dann als Grund-

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

einheit gelten, unterteilt. Innerhalb einer KG/eines Revieres werden die einzelnen Biotope gemäß Biotoptypenliste eingetragen. Biotope gleichen Biotoptyps innerhalb einer KG (Revier) werden durch fortlaufende Subnummern unterschieden.

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgt mittels EDV. Vorgesehen ist zunächst die Erstellung gemeindeweiser bzw. später bezirksweiser Übersichtsdarstellungen und die Detailauswertung gemäß gegebenem Erfordernis. Für die Biotopkartierung wurden erstmals landesweite Pflanzen- und Tierartenlisten erstellt und von Mag. NOWOTNY und Dr. STADLER für die EDV-Fachdatenbank aufbereitet. Dipl.-Ing. URBAN überarbeitete und präzisierte die Gliederung der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke für das Land Salzburg, um die Beurteilung von Waldflächen (49% des Landes sind bewaldet!) zu erleichtern. Damit wurden „nebenbei" auch bedeutende landeskundliche Arbeiten geleistet.

Integration der Grundeigentümer

Besonderer Wert wird seit jeher auf die ausgewogene Information und Einbindung der Grundeigentümer gelegt. Schon in der Vorbereitungsphase wurde ständiger Kontakt zur Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft gehalten, um die Vorgangsweise bei der Erstellung und Kundmachung der Biotopkartierung möglichst eigentümerfreundlich zu halten. Nur bei gegenseitigem Vertrauen kann für alle Seiten nutzbringend gearbeitet werden. Die Biotopkartierung ist die wesentliche Voraussetzung für die Prämienzahlungen des vertraglichen Naturschutzes. Mit der Salzburger Naturschutzgesetznovelle 1992 (wiederverlautbart als Salzburger Naturschutzgesetz 1993) wurde die Biotopkartierung auch rechtlich verankert (§23 und §35 Naturschutzgesetz 1993).

Auf dieser Basis werden die einzelnen Kartierer, die aufgrund einer Ausschreibung des Amtes der Salzburger Landesregierung für die jährlichen Kartierungen mittels Werkvertrag verpflichtet werden, für ihr jeweiliges Kartierungsgebiet als amtliche Erhebungsorgane beeidet. Die Kartierer selbst müssen über eine höchstmögliche Qualifikation (abgeschlossenes Studium Biologie/Ökologie, Landschaftsplanung o.ä.) und jedenfalls ausreichende ökologische und botanische Fachkenntnisse verfügen.

Die vorgestaffelte Information in den Kartierungsgebieten umfaßt Presseaussendungen, Informationsveranstaltungen in den Regionen und eine Vorstellung der Kartierer. Weiters wird eine begleitende Informationstätigkeit dergestalt durchgeführt, daß die Kartierer sich vor Beginn ihrer Tätigkeit in den einzelnen Gemeinden und bei den jeweiligen Ortsbauernobleuten persönlich anmelden. Nur so kann das notwendige Vertrauen zwischen

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Kartierern und örtlicher Bevölkerung hergestellt und erhalten werden. Der etwas aufwendige Weg hat sich insgesamt sehr bewährt. Jedenfalls ist der Eindruck zu vermeiden, daß „über die Köpfe der Betroffenen hinweg" weitreichende Entscheidungen gefällt werden.

Nach Abschluß der Kartierungsarbeiten und entsprechender Aufbereitung einschließlich der Kartenausdrucke durch das SAGIS erfolgt eine öffentliche Präsentation der fertigen Kartierung in jeder Gemeinde. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist eine formelle Kundmachung hiefür erforderlich. Noch in der Kundmachungsphase (2 Wochen Kundmachungsfrist) wird eine öffentliche Präsentationsveranstaltung durchgeführt. Aufgrund der Erfahrungen der ersten Präsentationen wird mittlerweile auch in jeder Gemeinde einige Wochen nach der Präsentation ein Gemeindesprechtag durch Mitarbeiter des Referates Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst abgehalten, um allfällige Einwendungen (hiefür wurde ein eigenes Formular für die Grundeigentümer entwickelt) nachzuprüfen, Unklarheiten zu beseitigen und ggf. Naturschutzverträge abzuschließen. Nur gemeinsame Bemühungen von GrundeigentümerInnen und Naturschutzbehörde können helfen, die Vielfalt der heimischen Natur zu erhalten!

Für eine erfolgreiche Durchführung und Umsetzung der Biotopkartierung sind hochmotivierte und bestqualifizierte Mitarbeiter sowie ausreichende materielle Ressourcen Grundbedingung.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß sich der integrative und interdisziplinäre Ansatz mit Verbindung ökologischer, rechtlicher und praktischer Ansprüche sehr bewährt. Die Biotopkartierung wurde - in Kombination mit dem Vertragsnaturschutz - zum Auftakt für eine neue Dimension des Naturschutzes: ökologisch orientiert, flächendeckend, in verschiedenste Planungen und Landschaftsnutzungen integriert, bewußtseinsbildend - als logische Antwort auf die umfassende Bedrohung der Natur als komplexe Gesamtheit.

Literatur:

ANL - Bayerische Akademie für Naturschutz- und Landschaftspflege (1994): Begriffe aus Ökologie, Landnutzung und Umweltschutz. Informationen Nr. **4**, 139pp., Laufen/Frankfurt.

BROGGI, M. und G. GRABHERR (1991): Biotope in Vorarlberg - Endbericht zum Biotopinventar Vorarlberg; 224pp., Bregenz.

ECKER, P. (1990): Waldbiotopkartierung Tirol: Tiroler Forstdienst, 33. Jg., **09/1990**, Innsbruck: 1-2.

EDER, R. und G. LIEBEL (Hg.) (1991): Pilotprojekt Grenzüberschreitende Alpenbiotopkartierung; UBA-Monographien, Bd. **27**, 104pp., Wien.

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

EMBACHER, G. (1991): Rote Liste der Großschmetterlinge Salzburgs. Naturschutz-Beiträge **7/91**, 2. Auflage, 63pp., Salzburg.

FÖLSCHE, B. (1992): EDV-Einsatz in der Naturschutzarbeit, in: Österreichische Forstzeitung, Wien, Heft **12/1992**: 66-67.

HINTERSTOISSER, H. (1992): Naturschutz und naturkundliche Besonderheiten im Saalfeldener Raum: Chronik Saalfelden, Saalfelden: 39-46.

HINTERSTOISSER, H. (1994): Naturwaldreservate in Salzburg: Tagungsband Naturwaldreservate der Wienerwaldkonferenz, Purkersdorf: 37-49.

LOOS, E. (1993): Salzburger Naturschutzgesetz 1993 - Kommentar: Schriftenreihe des Landespressebüros „Salzburg Dokumentationen" Nr. **109**, Salzburg, 196pp.

NOWOTNY, G. und H. HINTERSTOISSER (1994): Biotopkartierung Salzburg - Kartierungsanleitung; Naturschutzbeiträge **14/94**, Salzburg: 247pp.

PLACHTER, H. (1993): Naturschutz, Gustav Fischer Verlag, Ulm.

SUKOPP, H. (Hg.) (1990): Stadtökologie, 455pp., Reimer Dietrich Verlag, Berlin.

TÜRK, R. (1989): Flechten als Bioindikatoren - aktives und passives Monitoring; Tagungsband Bioindikatoren, Graz: 126-157.

WITTMANN, H. und W. STROBL (1990): Gefährdete Biotoptypen und Pflanzengesellschaften im Land Salzburg. Naturschutzbeiträge **9/90**, Salzburg: 81pp.

Anschrift des Verfassers:
OFR Dipl.-Ing. Hermann HINTERSTOISSER
Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 13/02 - Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst
Friedensstraße 11, A-5020 Salzburg

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

RECHTLICHE VERANKERUNG DER BIOTOPKARTIERUNG

1. Salzburger Naturschutzgesetz 1993

§ 23 (2):
Ökologisch bedeutende Biotope sind von der Landesregierung im Rahmen des Landschaftsinventars in einen Biotopkataster aufzunehmen.

§ 35 (1):
Die für den Naturschutz zuständigen Behörden haben allgemeine Naturschutzanliegen, die einzelnen Schutz- und Pflegevorhaben und die Ergebnisse der Biotopkartierung zu dokumentieren und darüber ausreichend zu informieren. Dabei sollen die von einem beabsichtigten Schutzgebiet nach den §§ 11, 15 und 18 berührten und bekannten Grundeigentümer von der zuständigen Gemeinde vor der Kundmachung nach § 12 in Kenntnis gesetzt werden. Die Angebote gemäß § 23 Abs.2 sind im Wege der Gemeinde nach Möglichkeit an die in Betracht kommenden Grundeigentümer zu richten.

§ 35 (3):
Zur Bestandesaufnahme aller für den Naturschutz und die Naturpflege maßgeblichen Umstände ist von der Landesregierung ein Landschaftsinventar zu erstellen und zu führen.

2. Entschließung des Salzburger Landtages, Zl. 258/50-Ltg. 1992:

"Die Landesregierung wird ersucht, innerhalb nach fünf Jahren des Inkrafttretens des Gesetzes einen landesweiten Biotopkataster zu erstellen und in der Folge weiterzuführen.

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Schutz von Lebensräumen

§ 23

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 sind geschützt:

a) Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern;

b) oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflußgebiete;

c) mindestens 20 und höchstens 2000 m² große oberirdische, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrrichtzonen;

d) das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld.

(2) Ökologisch bedeutende Biotope sind von der Landesregierung im Rahmen des Landschaftsinventars in einen Biotopkataster aufzunehmen. Vor der Aufnahme von nicht unter Abs. 1 fallenden Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorten in den Kataster sind den in Betracht kommenden Grundeigentümern zur naturnahen Bewirtschaftung oder Pflege dieser Flächen privatrechtliche Vereinbarungen anzubieten, bei deren Annahme ein Rechtsanspruch auf die darin enthaltenen finanziellen Leistungen besteht. Die Angebote sind nach Richtlinien zu erstellen, die von der Landesregierung nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg festgelegt werden. Die planlichen Unterlagen über die Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte sind in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) aufzulegen; die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der Stadt Salzburg durch Verlautbarung im Amtsblatt kundzumachen.

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

BIOTOPKARTIERUNG SALZBURG

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger

In den nächsten Wochen und Monaten wird in Ihrem Gemeindegebiet im Auftrag der Salzburger Landesregierung eine

BIOTOPKARTIERUNG

durchgeführt. Damit folgt das Land Salzburg dem Beispiel anderer Bundesländer und des benachbarten Auslandes.

Mit dieser Kartierung werden besonders wertvolle natürliche und naturnahe Lebensräume in der Natur- und Kulturlandschaft wie z.B. Moor- und Feuchtbiotope, Tümpel, Trockenstandorte, landschaftsprägende Einzelbäume, usw. erfaßt. Nicht erhoben werden Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen wie z.B. Äcker, intensiv genutzte Weiden und Wiesen oder Ertragswälder.

ZIELE DER BIOTOPKARTIERUNG

- Erfassung aller ökologisch wertvollen Lebensräume im Sinne einer wissenschaftlichen Bestandsaufnahme unseres Landes.
- Erhebung der für die landschaftliche Vielfalt und Schönheit unserer Heimat wesentlichen Strukturen, insbesondere auch in Hinblick auf den Wert unserer Landschaften für den Fremdenverkehr.
- Erarbeitung von Grundlagen für den vertraglichen Naturschutz.
- Erstellung von Grundlagen für die Erhaltung unserer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung ihrer Lebensräume, was u. a. auch jagdlichen Interessen zugute kommt.
- Gewinnung von Erkenntnissen über natürliche Regelmechanismen als Unterlagen für die ökologisch orientierte Beratungstätigkeit.

© Verlag Alexander Just: Dorfbeuern - Salzburg - Brüssel; download unter www.biologiezentrum.at

Für die Erhaltung besonders wertvoller Lebensräume sind in Zukunft Förderungen bzw. vertragliche Vereinbarungen vorgesehen. Dazu wird im Land Salzburg ein umfassendes Naturschutz-Förderungsprogramm erstellt.

Das Amt der Salzburger Landesregierung wird daher mit den Grundeigentümern von erhobenen Biotopen Kontakt aufnehmen, um gemeinsam über eine nachhaltige Sicherung dieser Lebensräume und der damit verbundenen Schönheit unserer Landschaft zu beraten.

Das Ergebnis der Biotopkartierung soll im Jahr nach Abschluß der Erhebungen in Ihrer Gemeinde vorgestellt werden.

ZUM ABSCHLUSS EINE BITTE !

Wir ersuchen Sie höflich, die Mitarbeiter der Biotopkartierung bei ihrer wichtigen Tätigkeit zu unterstützen. Diese sind mit einer amtlichen Bestätigung ausgestattet, die sie Ihnen auf Verlangen gerne vorweisen.

Selbstverständlich sind die Kartierer verpflichtet, keine Flurschäden zu verursachen. Eine Beeinträchtigung von Grundstücken oder der Pflanzendecke erfolgt nicht.

Unsere Mitarbeiter sind jederzeit für Hinweise dankbar, die Sie ihnen aufgrund Ihrer persönlichen Ortskenntnis geben können. Ein herzliches Dankeschön im voraus!

Allfällige ANFRAGEN im Zusammenhang mit der Biotopkartierung richten Sie bitte an das Naturschutzreferat des Amtes der Salzburger Landesregierung (5020 Salzburg, Friedensstraße 11, Tel. 0662/8042 - 5521 oder 5523).

Medieninhaber: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 16
Redaktion: Dipl.Ing. Hermann Hinterstoisser, Mag. Günther Nowotny
alle 5010 Salzburg, Postfach 527

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sauteria-Schriftenreihe f. systematische Botanik, Floristik u. Geobotanik

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: 8

Autor(en)/Author(s): Hinterstoisser Hermann

Artikel/Article: Entwicklung, Einsatz und Rechtliche Grundlagen der Salzburger Biotopkartierung 75-92